

# Wohin mit den Funden? Auftrag und Anspruch eines Zentralen Fundarchivs

Siegmar von Schnurbein

Die Diskussion um die Frage, wo und unter wessen Verantwortung archäologische Ausgrabungsfunde aufbewahrt werden sollen, wird in Deutschland seit über 100 Jahren geführt. Schon ehe im Jahre 1892 unter der treibenden Ägide von Theodor Mommsen die Reichs-Limeskommission ihre Arbeit aufnahm, deren Ziel es war, den obergermanisch-rätischen Limes zwischen Rhein und Donau zu erforschen, wurde überlegt, sämtliche Fundstücke zentral in einem einzigen Museum zusammenzuführen, wobei sowohl an das Germanische Nationalmuseum in Nürnberg als auch an das Römisch-Germanische Zentralmuseum in Mainz gedacht worden ist (Braun 1992, 31 f.). Diesem Ansinnen standen von vornherein die Ansprüche der beteiligten Länder gegenüber, d. h. damals die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogtümer Baden und Hessen sowie die preußischen Provinzen Nassau und Rheinland. Es ist auch aus Sicht der bei uns heute so viel beschworenen Kulturhoheit der Länder verständlich, dass es zur Aufteilung kam, freilich nicht nur auf die jeweiligen Länder, sondern zu nicht geringen Teilen auch an Vereine, die damals eigene Museen unterhielten. Dabei fällt auf, dass Letzteres vor allem in Bayern der Fall war, wo die Funde nach Aschaffenburg, Gunzenhausen, Weißenburg, Eichstätt und Dillingen und nur zu einem kleinen Teil ins Bayerische Nationalmuseum nach München kamen. Dass in der Folgezeit die Funde in den Vereins-Museen nicht immer gut aufgehoben waren, als diese selbst und ihre aktiven Mitglieder vor allem während der Inflationszeit in größte Schwierigkeiten kamen, war zwar nicht vorauszusehen, für das Grundproblem aber charakteristisch. Speziell in den Sammlungen des Historischen Vereins in Eichstätt fehlen heute große Teile, was nur indirekt als Folge des 2. Weltkriegs gelten kann (Braun 1999, 491 ff.). Werner Krämer hat die Situation der erst durch die Nachkriegswirren besonders geschädigten nichtstaatlichen öffentlichen Museen treffend geschildert: „Obwohl häufig das Gegenteil behauptet wird, hat die Erfahrung dieser Jahre doch gezeigt, dass vor allem die nicht hauptamtlich betreuten Lokalsammlungen in unsicheren Zeiten den größten Gefahren ausgesetzt sind.“ (Krämer 1952, 145 f.)

Der Blick in die Gegenwart zeigt, dass das Prob-

lem – „Wohin mit den Funden“ – in Deutschland keineswegs generell gut gelöst ist. Ein einziges Beispiel sei genannt: Ausgrabungen, die die Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main in einer jungsteinzeitlichen Siedlung der Wetterau durchführte, ergaben ca. 5 m<sup>3</sup> Funde; sie waren sachgerecht in geeigneten Kartons verwahrt, solange die Bearbeitung im Seminar für Vor- und Frühgeschichte nicht abgeschlossen war. Dann aber stellte sich die Frage: Wohin? Das Wetterau-Museum in Friedberg sah sich außerstande wegen Platzmangels. Auf Vorschlag des Ministeriums sollte das Landesamt für Denkmalpflege einen feuchten Weltkriegsbunker dafür nutzen, in dem absehbar die Kartons in wenigen Jahren zerfallen würden. Dann erst konnte das Landesmuseum in Darmstadt dazu gedrängt werden, trotz größter Platzprobleme die Materialien zu übernehmen. Der Fundverbleib ist nämlich in Hessen gesetzlich nicht geregelt und beruht auf „Freiwilligkeit“, ein objektiv unhaltbarer Zustand. Daneben ist in Deutschland z. Zt. noch eine ganz andere Entwicklung zu beobachten. Ich zitiere aus einer Darstellung des Direktors der Prähistorischen Staatssammlung in München, der die zunehmende Zerstückelung der Funde in Bayern kritisierte (Wamser 1998, 54):

„Seit einigen Jahren kommt eine ... sich schon vor längerer Zeit anbahnende Entwicklung verstärkt dadurch zum Ausdruck, dass infolge der umständebedingten Aushöhlung des landesamtlichen Grabungsmonopols bzw. der Anwendung des Verursacherprinzips und der dadurch – vor allem durch die Beschäftigung privater Grabungsfirmen – bedingten eigentums- und besitzrechtlichen Folgen die Prähistorische Staatssammlung faktisch nur noch geringe Chancen hat, in den Besitz bedeutender Neufunde aus Bayern zu gelangen. So wanderten in den vergangenen Jahren die spektakulärsten Bodenfunde überörtlicher landesgeschichtlicher Bedeutung größtenteils in Privatbesitz ab oder gingen an nichtstaatliche Museen (meist Kleinstmuseen), Funde, von denen manche bei rechtzeitiger Kenntnis sicherlich in staatliche Obhut hätten gelangen können. Gegenüber allen noch so berechtigt erscheinenden eigentums- und besitzrechtlichen, emotionalen, denkmalpolitischen, projektplanerischen oder prozesstaktischen Fährnissen ist bei Ent-

scheidungen über den Verbleib archäologischer – zumal landesgeschichtlich hoch bedeutender – Funde indes der gesetzlichen Verpflichtung einer dauerhaften Erhaltung und Bewahrung absoluter Vorrang einzuräumen, will man nicht leichtfertig ein sonst unweigerlich vorprogrammiertes Vorschreiten archäologischen Substanzverlustes in Kauf nehmen.“

In Baden-Württemberg hat man die geschilderten Gefahren nicht nur schon vor langer Zeit erkannt, ich erinnere an die Initiative von Siegfried Junghans aus dem Jahr 1972, sondern auch nach gründlicher Vorbereitung gehandelt, sonst wären wir heute hier nicht versammelt. Ehe es dazu kam, waren hier wie überall aus unterschiedlichsten Gründen Probleme entstanden, die zu einem großen Teil in den eigentumsrechtlichen Traditionen ihre Wurzel haben. Vom römischen Recht her kommend, war es bei uns in Deutschland, abgesehen von der DDR und wenigen Teilen der alten Bundesländer, bis vor wenigen Jahren noch die Regel, dass bei Bodenfunden, deren ursprünglicher Eigentümer nicht mehr zu ermitteln war, der Finder und der heutige Grundeigentümer die Eigentumsrechte erwarben (Hönes 1998, 33 ff.). Darauf beruht die genannte Zuweisung der Funde der Reichs-Limeskommission an die bayerischen Vereine und die als Zitat verletzte Schilderung der gegenwärtigen Situation in Bayern. Aus dieser Rechtstradition erwuchs – auch wenn es gegen die Denkmalschutzgesetze verstößt – letztlich das Sondengänger- und Raubgräberunwesen, das dazu führt, dass Zusammengehörendes auseinander gerissen wird, verbunden mit verheerenden wissenschaftlichen und materiellen Verlusten. Nicht so sehr aus Platzmangel oder Platznot sind daher in Baden-Württemberg und auch sonst in ganz Deutschland im Laufe unseres Jahrhunderts die Probleme der an viele Stellen verteilten Funde entstanden, sondern dies war primär eine Konsequenz aus damals und gebietsweise heute noch geltendem Recht.

Aber auch dort, wo nicht Privatpersonen oder Vereine Eigentumsrechte geltend machten, konnten durchaus schwierige Situationen entstehen: Als jüngst im Zuge der Gebietsreform zwischen Sachsen-Anhalt und Thüringen ein fundträchtiges Ausgrabungsgebiet, das während der DDR-Zeit zum Bezirk Halle gekommen war, wieder thüringisch wurde, entstand die Situation, dass – rechtlich konsequent – Funde von ein und derselben Fundstelle aus den Grabungsjahren vor und nach der Gebietsreform zu unterschiedlichem Museumseigentum geworden sind, nämlich der Landesmuseen in Halle und in Weimar. In Baden-Württemberg konnte bis vor einigen Jahren Ähnliches passieren: Als das Taubertal durch die Gebietsreform von Baden nach Württemberg

kam, ergab sich auch dort für viele Fundstellen, z. B. das hallstattzeitliche Gräberfeld von Werbach, eine Aufteilung der Funde auf die Landesmuseen von Karlsruhe und Stuttgart. Ähnliches geschah infolge des Gebietstausches zwischen den Regierungsbezirken Freiburg und Tübingen, z. B. für die römischen Plätze Rottweil und Sulz am Neckar. Die Beispiele lassen sich beliebig vermehren und das grundsätzliche Risiko der Fundzerstreuung ist hinreichend deutlich. Es ist speziell in Baden-Württemberg bereits dadurch wesentlich verringert worden, dass hier das Schatzregal die archäologischen Funde grundsätzlich dem Land zuordnet; Probleme, wie in Bayern geschildert, sind dadurch ausgeschlossen.

Die Lösung der Frage „Wohin mit den Funden?“ war damit für Baden-Württemberg vorgezeichnet: Dem seit 1972 bestehenden zentralen Landesdenkmalamt musste auch auf Dauer ein zentrales Haus zur Aufbewahrung der Funde entsprechen, zumal nach der Einrichtung des Archäologischen Landesmuseums, dem diese Aufgabe nicht zugeordnet worden ist. Diese Forderung nach einem entsprechenden Depot ergab sich einerseits aus verwaltungsorganisatorischen und andererseits aus konservatorischen und wissenschaftlichen Gründen. Die ersteren leuchten sofort ein, wenn man daran denkt, dass die Funde aus den staatlichen Grabungen vor kurzem noch auf über 50 Magazine im ganzen Land verteilt waren; sie heute mit den Möglichkeiten der EDV zentral zu verwalten, ist allein schon wegen der gigantischen Mengen der damit verbundenen Daten geboten. Es sind ja nicht allein die Angaben für das Magazin selbst, wie Fundorte, Ordnungsnummern etc., sondern vor allem die vielen Daten, die für jedes einzelne Fundstück von der Ausgrabung (Fundkoordinaten, Bodentiefe, Fundzusammenhang) über die Konservierung und Restaurierung bis hin zur wissenschaftlichen Zuordnung und Veröffentlichung angesammelt werden.

Auch für die Konservierung eine zentrale umfassend ausgestattete Werkstatt zu schaffen, ist wegen des damit verbundenen Bedarfs an aufwendigen technischen Installationen und Geräten geboten, können diese doch für die unterschiedlich zu behandelnden und ggf. auch verschieden zu lagernden Materialien – Keramik, Eisen, Buntmetall, Knochen, Holz und Textilreste etc. – viel besser ausgenutzt werden. Auch die Daten zu den konservatorischen Behandlungen müssen archiviert werden, denn bei vielen Fundarten ist es nicht mit einer einmaligen Konservierung getan, sondern regelmäßige Kontrollen und ggf. Nachbehandlungen sind erforderlich, die dann stets genau auf die vorhergehenden Verfahren abgestimmt sein müssen. Diese Fürsorge und Pflege

des dem Staat durch das Schatzregal zugefallenen kulturellen Erbes ist eine zwingende Folgeaufgabe, die durch ein Zentralarchiv mit geeigneten Räumen, der Restaurierungswerkstatt und der übrigen Infrastruktur bestens zu gewährleisten ist.

Sie werden den Wechsel der Begriffe bemerkt haben: Waren die Funde bisher auf Magazine verteilt, so heißt das neue Haus „Zentrales Fundarchiv“. Der neue Begriff ist mit Bedacht gewählt, weil der Anspruch, der sich aus der staatlichen Fürsorgepflicht ergibt, damit auch semantisch zum Ausdruck kommt. Er ist im Kern wissenschaftlich begründet, eben weil es um mehr als ein sicheres Magazinieren geht; wenn dem so wäre, könnte man alles an verschiedenen Stellen zerstreuen, so lange es gut bewahrt wird. Der Begriff „Fundarchiv“ zielt hingegen ganz bewusst darauf, die archäologischen Funde im Sinne von kulturhistorischen Urkunden zu behandeln, denn es handelt sich um die einzigen historischen Quellen für die schier unendlich lange Zeit von mehreren hunderttausend Jahren schriftloser Menschheitsgeschichte. Welch enormer Wandel im Bewusstsein der Menschen durch diese Quellen der prähistorischen Archäologie erzielt worden ist, wird dadurch deutlich, dass noch in der Jugendzeit meines Großvaters, also vor nur drei bis vier Generationen, das Alter der Menschheit mit Blick auf die Angaben der Bibel meist auf nur wenige tausend Jahre veranschlagt worden ist. Heute geht es uns darum, das teils noch sehr lückenhafte, teils aber bereits ziemlich dichte kulturgeschichtliche Datennetz der Entwicklung des menschlichen Lebens zu verfeinern, es in den verschiedenen Lebensräumen, Landschaften, Klimaphasen etc. zu analysieren und die kulturgeschichtlichen Prozesse regional und lokal von den Anfängen bis ins Mittelalter und zur Neuzeit hin zu verfolgen. Zugleich sind diese in die kulturgeschichtliche Entwicklung der „Alten Welt“ einzubetten, weil es sich ja nicht um isolierte, lokal oder regional abgeschlossene Vorgänge gehandelt hat. Wie stark wir in Europa miteinander verwoben sind, zeigte der in der vergangenen Woche in Heidelberg abgehaltene 3. Deutsche Archäologenkongress, an dem fast 1000 Teilnehmer aus ganz Deutschland und aus 15 europäischen Ländern sowie den USA zusammengekommen sind.

In dieser Sicht sind die archäologischen Urkunden mit den schriftlichen Urkunden absolut gleichwertig und sie bedürfen derselben sorgsamsten Aufbewahrung und Pflege, wie die historischen Urkunden, die weltweit längst durch entsprechende Archivgesetze geschützt sind. Wenn 1993 in einer Einführung in die Archivkunde neben den üblichen Archivalien ausdrücklich auch

die „Pläne und Risse einer Zeche“ als „archivwürdig“ bezeichnet werden (Franz 1993, 2), dann gilt solches gewiss auch für Grundrisse 5000 Jahre alter Häuser, für Gräber der Kelten und andere gut dokumentierte Archäologica, wie die fundreichen Bau- und Kulturschichten im Boden unserer Städte, die Auskunft geben über gerade jene Dinge, die die schriftlichen Urkunden nicht erwähnen, z. B. die Lebensumstände der Bevölkerung.

Es geht bei der Zusammenführung der Funde um die zentrale methodische Grundlage der Archäologie, den Vergleich. Allein dadurch, dass wir die Fundstücke miteinander vergleichen, können wir sie ordnen und wissenschaftlich auswerten. Wir sind daran gewöhnt, uns aus den Veröffentlichungen anhand von schematisierten Zeichnungen, von Photos und durch die Beschreibungen ein möglichst objektives Bild vom Aussehen der Fundstücke zu machen; wir haben damit gute Erfahrungen, kennen aber auch deren Grenzen: Jedem Archäologen mit einiger Berufserfahrung wird schmerzlich bewusst geworden sein, dass diese Dokumentationen oft genug nicht ausreichen und dass trotz noch so guter Bilder und Beschreibungen der persönliche Augenschein erforderlich ist. Man denke an die oft in Nuancen verschiedenen Macharten der Keramik, deren Farbe und Struktur wir nur bei minutiöser Beobachtung, oft mit Hilfe von Lupe und Mikroskop, in Kombination mit der Sensibilität unserer Hände und Fingerspitzen erfassen können, wenn es z. B. um Techniken der Oberflächenbehandlung geht. Welch ein Fortschritt an Vergleichsmöglichkeiten ergibt sich, wenn man alle einschlägigen Funde eines Fundplatzes wie des vorhin erwähnten Werbach nebeneinander legen und in Ruhe vergleichen kann! Ich habe es selbst erlebt, wie misslich es ist, wenn dies verwehrt ist: Als ich die Terra-Sigillata-Funde von Haltern in Westfalen zu bearbeiten hatte, stellte ich fest, dass nach deren im Prinzip mustergültiger Veröffentlichung im Jahr 1909 viele Stücke zu Vergleichszwecken ohne nähere Angaben in die verschiedensten Museen verteilt worden sind; wenige Stücke konnte ich in Tübingen finden, anderes blieb unauffindbar. Man hat sich damals nicht vorstellen können, dass Generationen später jemand mit anderen, neuen Fragen an das Material herangehen würde und den Vergleich möglichst aller Stücke dazu benötigen könnte. Es ging mir dabei sowohl um verfeinerte optische Verfahren, wie auch um chemische Analysen. Aber auch die chemischen Analysen waren bei den zugänglichen Stücken z.T. problematisch, weil etliche Stücke behandelt worden waren, ohne dass im Einzelnen dokumentiert war, womit. Die archäologischen Urkunden sind damals also nicht im Sinne

der umfassenden Archiv-Aufgabe aufbewahrt und behandelt worden, wodurch meine Untersuchungen unnötig früh ihre Grenzen fanden. Ein anderes Beispiel für die Fruchtbarkeit des direkten optischen Vergleichs ergab sich vor wenigen Jahren in Frankfurt, als im Liebig-Haus die antiken Kopien der Werke des Polyklet – alle dutzendfach veröffentlicht – in einer Ausstellung erstmals gemeinsam präsentiert worden sind. Diese Ausstellung war nicht nur glänzend besucht, sondern brachte für die klassische Archäologie wichtige Impulse auf einem Gebiet, das wissenschaftlich eher ausgereizt schien. Auch wenn Funde noch so gut veröffentlicht worden sind, sind also die Originale für den unmittelbaren Vergleich wie auch für neue Untersuchungsmethoden anderer Art, die zukünftig entwickelt werden, unerlässlich und dies gilt eben auch bei unseren, für den Laien oft so unscheinbaren und daher nur scheinbar wertlosen Scherben.

Diese Beispiele waren vergleichsweise harmlos, weil sie unvergängliche Materialien betrafen. Was gäben wir heute darum, die vor Jahrzehnten geborgenen und inzwischen zerfallenen Holzfunde aus dem Federsee analysieren zu können! Wie viele Tier- und Menschenknochen sind nach ihrer Bestimmung beseitigt worden, aus Platzgründen, weil man meinte, es sei wissenschaftlich alles herausgeholt worden. Und nun stehen wir plötzlich vor den ungeahnten Möglichkeiten der DNA-Analyse, die uns den Einblick in Abstammungs- und Verwandtschaftsbeziehungen der Menschen ebenso ermöglicht, wie das Nachvollziehen von Einkreuzungen bei der Tier- und Pflanzenzucht. Die kulturgeschichtlichen und die umweltgeschichtlichen Forschungen stehen vor ganz neuen Perspektiven. Der erwähnte Heidelberger Kongress stand unter dem Motto „Archäologie – Naturwissenschaften – Umwelt“ und es wurde dabei gerade in der Zusammenschau deutlich, wie rasant sich die Möglichkeiten der Analytik bei der Untersuchung organischer und anorganischer Funde seit rund 30 Jahren entwickelt haben. Die Bergung bestimmter Funde bedarf heute schon während der Ausgrabung der Beteiligung von Spezialisten aus den historischen Naturwissenschaften und gelegentlich quasi klinischer Bedingungen; diese müssen in solchen Fällen anschließend auch im Archiv geboten werden.

Aus all dem ergibt sich als logische Konsequenz, das archäologische Fundgut so umfassend und so sorgfältig wie möglich aufzubewahren. Damit dieser wissenschaftlich begründete Anspruch nicht ins Uferlose gerät, werden Funde, denen nach kritischer Prüfung keine wissenschaftlichen Aussagen mehr abzugewinnen sind, auch heute noch mit guten Gründen aussortiert und nicht ar-

chiviert. Es sind in erster Linie jene, die nicht aus einem definierbaren Fundzusammenhang stammen (Planck 1996, 38). Für die verantwortlichen Wissenschaftler ist dies schon bei der Ausgrabung eine Aufgabe, die vor dem Hintergrund des Gesagten viel Fingerspitzengefühl erfordert. Ich halte es darüber hinaus für sinnvoll, dass zu gegebener Zeit im Fundarchiv selbst dazu Kriterien erarbeitet werden, damit landesweit nach möglichst einheitlichen Gesichtspunkten verfahren wird, denn Uneinheitlichkeit erschwert in jedem Fall zukünftig die für die Archäologie konstitutiv notwendige Vergleichbarkeit. Dass in Baden-Württemberg die Knochen und die Pflanzenreste nicht nach Rastatt kommen werden, hat seinen Grund darin, dass speziell dafür bereits entsprechende Einrichtungen geschaffen worden sind. Neben den Funden selbst gilt es, auch die vielen Proben, die zu Analysezwecken den Naturwissenschaften zur Verfügung gestellt werden, im zentralen Archiv aufzubewahren. Bekanntlich werden solche Analysen an verschiedensten Labors durchgeführt, die an Universitäten, Forschungsinstituten oder auch Firmen angesiedelt sind. Gerade an Universitäten wechseln immer wieder – und oft mit guten Gründen, weil Grundlagenforschung und nicht routinemäßige Anwendung das Forschungsprinzip ist – die Arbeitsschwerpunkte, so dass ein Proben-Archiv dort u. U. plötzlich keine Interessenten mehr hat. Hielt man in der Keramikforschung vor 20 Jahren noch eine Analyse auf 12 Elemente für ausreichend, so werden heute standardmäßig und mit ausgezeichneten Resultaten auch Spurenelemente berücksichtigt. Damit wird es notwendig, die früher genommenen Proben erneut zu analysieren, denn man kann ja nicht beliebig oft an den z.T. höchst kostbaren Objekten neue Proben nehmen, und sei die Menge noch so klein. Aus der Fürsorgepflicht folgert also, nicht allein die Analysenresultate aufzubewahren, sondern auch bei den herausgegebenen Proben einen Eigentumsanspruch geltend zu machen und die Proben ggf. zurückzufordern.

Eine entscheidende organisatorische Aufgabe kommt auf das Landesdenkmalamt durch die Schaffung des Zentralen Fundarchivs noch zu: Die Grabungsakten selbst, d. h. alle Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen zu den Befunden müssen ja in den Ämtern bleiben, denn dort werden sie für die tägliche Arbeit bei der Begutachtung von Flächennutzungsplänen, bei der Fortsetzung erst teilweise ergrabener Fundplätze oder zu Vergleichszwecken stets benötigt. Sie müssen aber im Archiv dann zur Verfügung stehen, wenn dort anhand der Originalfunde Grabungen bearbeitet werden, und gerade dies zu ermöglichen, ist ja eine der Aufgaben, die dem

Fundarchiv zgedacht worden sind. Sicherlich ist vorgesehen, diese Akten dann vorübergehend nach Rastatt zu geben.

Für die Forschung hervorragende Zeiten kommen auf die künftigen Generationen zu, wenn man auf die bisher weithin übliche Situation blickt: Als vor etwa 20 Jahren ein Katalog der merowingischen Funde für das südmainische Hessen erarbeitet worden ist, waren für ein Gebiet, etwa halb so groß wie der Regierungsbezirk Nordbaden, immerhin 21 Sammlungen aufzusuchen! Denkt man an die oben erwähnte gesamteuropäische Verantwortung für die zugrunde liegenden grenzüberschreitenden wissenschaftlichen Ziele, so sind diese Forschungen letztlich nur durch die Schaffung zentraler Fundarchive durchzuführen. Es ist daher zu fordern, dass das baden-württembergische Vorbild möglichst schnell bekannt wird und Schule macht, damit der überregionale systematische Vergleich in der notwendigen Intensität ermöglicht wird. Um Missdeutungen zu vermeiden, sei Folgendes ergänzt: Es geht hier allein um die Aufbewahrung der nicht für Ausstellungen vorgesehenen bzw. geeigneten Funde und deren optimale Betreuung. Regionale und lokale Ausstellungen, wie sie in Bayern seit Jahren systematisch ausgebaut werden, oder wie sie bei vielen Kommunen, in Kreisen und den so wichtigen Freilichtmuseen existieren, sind als Fundament der Öffentlichkeitsarbeit und zum Verständnis für die Archäologie in unserem Land völlig unverzichtbar. Bei entsprechender fachlicher Betreuung wird auch dort, wo durch das Schatzregal die Funde grundsätzlich in Landesbesitz kommen, eine den Anliegen angemessene Regelung zu finden sein!

Spannungen bis hin zu Katastrophen entstehen bei Individuen, in Familien und in allen Gemeinschaften bis hin zu unseren Staatswesen vor allem dann, wenn Anspruch und Wirklichkeit zu weit auseinander klaffen. Eine der vornehmsten politischen Aufgaben ist es daher, zwischen Anspruch und Wirklichkeit den geeigneten Ausgleich zu schaffen. In diesem Sinne möchte ich der Landesregierung von Baden-Württemberg und Ihnen, Herr Minister von Trotha, respektvoll gratulieren: Dem aus dem Denkmalschutzgesetz und dem Schatzregal erwachsenen Anspruch auf die Funde und der Verpflichtung zu sachgerechter Archivierung ist in Ihrem Land in beispielhafter Weise entsprochen worden. Die Gratulation geht auch an das Landesdenkmalamt unter Herrn

Prof. Planck, dem es gelungen ist, parallel zu den Dienststellen der Landesarchäologie zunächst ein Archäologisches Landesmuseum aufzubauen, dem als logische Konsequenz wie auch als krönender Abschluss heute das Zentrale Fundarchiv folgt. „Aller guten Dinge sind drei“ könnte man zitieren; vor dem Hintergrund der musikalischen Umrahmung aber auch feststellen, dass Harmonie ganz wesentlich auf dem Dreiklang beruht. Mögen also die drei Bereiche Archäologische Denkmalpflege – Archäologisches Landesmuseum – Zentrales Fundarchiv trotz unterschiedlicher ministerieller Zuordnung in harmonischer Feinabstimmung, dem heutigen Fanfarenruf entsprechend, stets Gleichschritt halten, angeführt von Ihnen, lieber Herr Planck, dem ich heute als dem Dux Archaeologiae Badeniae Wirtembergiae ebenso wie allen in den drei Bereichen Tätigen die besten Glückwünsche der Kollegenschaft in Deutschland überbringe!

#### Literatur

- Braun 1992: R. Braun, in: Der Römische Limes in Deutschland. Archäologie in Deutschland, Sonderheft 1 (Stuttgart 1992) 31.
- Braun 1999: R. Braun, Friedrich Winkelmann (1852–1934). Vom Landwirt zum Limesfachmann. Beiträge zur Eichstätter Geschichte. Sammelblatt 92–93, 1999–2000, 491ff. bes. 502.
- Franz 1993: E. G. Franz, Einführung in die Archivkunde<sup>4</sup> (Darmstadt). 2.
- Hönes 1998: E.-R. Hönes, Schatzregal im Aufwind. Archäologisches Nachrichtenblatt 3, 1998.
- Krämer 1952: W. Krämer, Bericht der vor- und frühgeschichtlichen Abteilung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege. Tätigkeitsberichte für die Jahre 1944–1951, Museumspflege. Bayerische Vorgeschichtsblätter 18–19, 1951–1952, 145 f.
- Planck 1996: D. Planck, Zur Errichtung des Zentralarchivs für archäologische Funde. Museumsblatt. Mitteilungen aus dem Museumswesen Baden-Württembergs 20, 1996, 38.
- Wamser 1998: L. Wamser, in: Weggefährten über 25 Jahre. Kataloge der Prähistorischen Staatssammlung Beiheft 4 (Kallmünz 1998), 54.

*Prof. Dr. Siegmar von Schnurbein*  
*Römisch-Germanische Kommission*  
*Palmengartenstraße 10–12*  
*60325 Frankfurt*